

Sitzungsvorlage

zu Punkt 8. für den öffentlichen Teil der Sitzung des Umwelt-, Werk- und Kleingartenausschusses (Gemeinde Schacht-Audorf) am Dienstag, 30. April 2019

Sachstandsbericht 'Zugänglichkeit Obergeschoss Feuerwehrgerätehaus'

Darstellung des Sachverhaltes:

Bei Planung der Feuerwehr in Schacht-Audorf ist aus Kostengründen auf den Einbau eines Aufzuges verzichtet worden, das Obergeschoss ist daher mit Rollstuhl nicht erreichbar. Die barrierefreie Erreichbarkeit ist von der Bauaufsicht des Kreises auch nicht gefordert. Die in der UN-Behindertenrechtskonvention geforderte Schaffung von Barrierefreiheit gilt allerdings für alle Bereiche des öffentlichen Lebens. Es wurden in der Vergangenheit bereits Voruntersuchungen zur Herstellung der Zugänglichkeit des Obergeschosses durch das ehemals tätige Architekturbüro vorgelegt, diese wurden aber aus Gründen der Haushaltskonsolidierung und fehlender Dringlichkeit bisher nicht weiter verfolgt.

Im Prinzip gibt es drei Möglichkeiten:

Variante 1: Plattformlift im Treppenhaus

- nicht behindertengerecht, da der notwendige Platzbedarf vor dem heruntergefahrenen Po-dest nicht vorhanden ist
- er wäre also nur in Anlehnung gebaut, wenn er überhaupt zugelassen wird
- das Obergeschoss würde damit nicht im Sinne der Vorschrift behindertengerecht erreichbar sein
- die Plattform wäre eine reine Hilfskonstruktion
- genehmigungspflichtig, da er den Fluchtweg einengt, insofern Klärung mit der Bauaufsicht
- Kosten: ca. 30.000,- Euro

Variante 2: Aufzug vor der Giebelwand zum Tennisplatz

- die notwendige Bewegungsfreiheit wäre vorhanden
- den Tennisplatz bräuchten wir dazu, zumindest einen Streifen
- der Weg zum Hintereingang ist über den Tennisplatz zu verlegen
- die Stahlkonstruktion zum Hintereingang ist entsprechend auch zu verändern
- genehmigungspflichtig
- evtl. ist noch eine RS-Tür im DG zum Aufzug notwendig, Klärung mit dem Brandschutz
- Kosten: ca. 120.000,- Euro

Variante 3: Aufzug vor der Stahltreppe

- am wenigsten Einschränkungen bei dem jetzigen Gebäude
- nicht wettergeschützt
- Änderung der Stahlkonstruktion vor der Treppe
- genehmigungspflichtig
- Kosten: ca. 110.000,- Euro

Mit der Bauaufsicht ist mittlerweile gesprochen worden, der Einbau eines Treppenliftes berührt keine Belange der Landesbauordnung, solange die vorgeschriebenen Fluchtwegbreiten eingehalten werden.

Für die Umsetzung von Barrierefreiheit stellt das Land im Förderprogramm „Fonds für Barrierefreiheit“ Mittel zur Verfügung. Für eine Förderung sind allerdings die technischen Normen einzuhalten, der Einbau eines Treppenliftes ist nicht förderfähig. Die Förderung eines Aufzuges für das Feuerwehrgerätehaus entspricht nur in Teilen der Förderrichtlinie, weil die Maßnahme nur einem sehr begrenzten Personenkreis zur Verfügung stünde und keinen Modell- und, oder Impulscharakter hat. Der Förderanteil läge bei maximal 70%.

Nach derzeitiger Ansicht der Verwaltung spricht die Kosten/Nutzen Analyse gegen die Realisierung einer Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer im Obergeschoss. Es sind hier nicht nur die Herstellungskosten zu betrachten, sondern auch die regelmäßig anfallenden Betriebskosten für Wartung und Instandsetzung. Diese Auffassung entspricht auch der damaligen Meinung der Gemeindevertretung bei Erstellung des Gebäudes.

Im Auftrage

gez.
Nils Eichberg

Anlage(n):
Darstellung der Planungsvarianten